
Gebührensatzung für die Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehr Offenbach am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), der §§ 1, 2, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434); in Verbindung mit §§ 15 und 17 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), und den §§ 1 und 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 03. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2001 (GVBl. I S. 266) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Offenbach am Main im Bereich des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.
 - (2) Gebührenpflichtig sind die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Gefahrverhütungsschauen, Nachschauen sowie die vorbereitenden Maßnahmen für Brandsicherheitsdienste.
 - (3) Für brandschutztechnische Beratungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, für die Bereitstellung von Feuerweherschließungen, für Brandschutzunterweisungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner durchgeführt werden, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
-

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind,
- 1) Bei Gefahrenverhütungsschauen, Nachschauen und Bereitstellung von Feuerwehrschießungen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.
 - 2) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
 - 3) Bei Brandschutzunterweisungen und sonstigen Tätigkeiten (§ 1 Abs. 3) die Person, auf deren Veranlassung oder in deren überwiegendem Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren für Amtshandlungen gemäß § 1 Abs. 2 werden nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

Es wird diejenige Arbeitszeit zugrunde gelegt, die ein/e Beschäftigte/r für die sachgemäße Erledigung der entsprechenden Angelegenheit regelmäßig benötigt. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit werden 125 % dieser Kosten erhoben. Die übliche Dienstzeit beginnt um 7:00 Uhr und endet um 16:30 Uhr.

Zur Arbeitszeit gehören auch die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten. Die Wegezeiten innerhalb der Stadt Offenbach am Main werden mit 1 / 4 Stunde berechnet.

Werden bei der Amtshandlung besondere Verbrauchsmittel verwendet, so sind diese Sachkosten, zusätzlich zu den Personalkosten, gesondert zu berechnen.

- (3) Bei der Inanspruchnahme von Amtshandlungen nach § 1 Abs. 3 wird eine Gebühr nach Zeitaufwand je brandschutztechnischer Beratung, dem Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung von Feuerwehrschießungen sowie sonstiger Tätigkeiten je angefangener 1 / 4 Stunde erhoben. Die Höhe der Gebühr wird entsprechend Abs. 2 errechnet.
- (4) Für die Brandschutzunterweisung werden pauschalisierte Gebühren erhoben, die gemäß Abs. 2 errechnet wurden.

Stornierungskosten für die Brandschutzunterweisung fallen nicht an, wenn die schriftliche Abmeldung sieben Tage vor Seminarbeginn vorliegt. Danach werden die vollen Seminargebühren fällig.

Werden bei der Brandschutzunterweisung besondere Verbrauchsmittel verwendet, so sind diese Sachkosten zusätzlich zu den Seminargebühren zu berechnen.

Fallen etwaige Wegezeiten an, sind diese gemäß Abs. 2 zu berechnen.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Amtshandlung bzw. der Leistung.
- (2) Sie entsteht auch dann, wenn nach ordnungsgemäßer Ankündigung der Amtshandlung bzw. der Leistung die verantwortliche Person nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit nicht erscheint. Hierfür wird mindestens eine halbe Stunde in Rechnung gestellt.
- (3) Die Kostenschuld gemäß § 3 Abs. 4 entsteht mit der schriftlichen Anmeldung.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Kostenfreiheit

Sachliche und persönliche Kostenfreiheit bestehen nach dem HVwKostG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Offenbach am Main vom 16. Februar 1993 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Der Oberbürgermeister

Gerhard Grandke

Offenbach am Main, den

**Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung für die Leistungen des
Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehr Offenbach
vom 10.02.2003**

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Personalkosten pro 15 Minuten	13,65 €
2	Wegezeit innerhalb der Stadt Offenbach/Main	13,65 €
3	Brandschutzunterweisung pro Teilnehmer als Tagesseminar	60,00 €
4	Brandschutzunterweisung pro Teilnehmer als Halbtagesseminar	30,00 €
5	Brandschutzunterweisung pro Teilnehmer als Kurzseminar	20,00 €
6	Auffüllen eines Übungsfeuerlöschers	15,00 €
7	Auslagen für besondere Verbrauchsmittel und Sachkosten	nach tatsächlichem Aufwand

Anlage 2 zur Vorlage an den Magistrat /03

**Erläuterungen zur Gebührensatzung für die Leistungen des Vorbeugenden Brand- und
Gefahrenschutzes der Feuerwehr Offenbach am Main**

Erläuterung zur Gebührensatzung für die Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehr Offenbach am Main

Die zur Zeit verwendete Satzung ist seit dem 16.02.1993 gültig. Hier werden Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen geregelt. Die enthaltenden Gebührensätze sind den steigenden Kosten des Verwaltungsaufwandes und dem steigenden Leistungsangebot nicht nachgekommen. Somit ist es erforderlich, gemäß des Kostendeckungsgebotes (§ 3 HVwKostG), diese den heutigen Aufwendungen anzupassen und die Kostenberechnung transparenter zu gestalten.

Zu § 1 und § 2:

Darüber hinaus wurden Verwaltungskosten für weitere Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes wie z.B. vorbereitende Maßnahmen für Brandsicherheitsdienste (Abnahmen von Veranstaltungen, die ein Brandsicherheitsdienst erfordern), anspruchsvolle brandschutztechnische Beratungen für Architekten/innen, usw. nicht berücksichtigt. Im Rahmen von brandschutztechnischen Beratungen werden Umsetzungsvorschläge und alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, um dem Brandschutz in und um ein Gebäude nachzukommen. Demnach ist es geboten, auch hier gemäß des Kostendeckungsgebotes eine Gegenleistung für unsere Amtshandlungen (Know-how) zu erheben. Diese Amtshandlungen werden in der Regel auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen.

Brandschutztechnische Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens sind gebührenpflichtig. Innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens sind bis zu zwei Abstimmungsgespräche je nach brandschutztechnischem Aufwand des zu betrachtenden Objektes gebührenfrei.

Zu § 3:

Wie gewohnt sollen die Gebühren nach dem Zeitaufwand für die jeweilige Amtshandlung erhoben werden. Die festzulegende Zeit ist die, welche/r ein/e Beschäftigte/r für die sachgemäße Erledigung der entsprechenden Angelegenheit regelmäßig benötigt. Diese beinhalten die Vorbereitung und die Nachbereitung sowie etwaige Wegezeiten.

Erläuterung zur Gebührensatzung für die Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehr Offenbach am Main

Die zur Zeit verwendete Satzung ist seit dem 16.02.1993 gültig. Hier werden Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen geregelt. Die enthaltenden Gebührensätze sind den steigenden Kosten des Verwaltungsaufwandes und dem steigenden Leistungsangebot nicht nachgekommen. Somit ist es erforderlich, gemäß des Kostendeckungsgebotes (§ 3 HVwKostG), diese den heutigen Aufwendungen anzupassen und die Kostenberechnung transparenter zu gestalten.

Zu § 1 und § 2:

Darüber hinaus wurden Verwaltungskosten für weitere Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes wie z.B. vorbereitende Maßnahmen für Brandsicherheitsdienste (Abnahmen von Veranstaltungen, die ein Brandsicherheitsdienst erfordern), anspruchsvolle brandschutztechnische Beratungen für Architekten/innen, usw. nicht berücksichtigt. Im Rahmen von brandschutztechnischen Beratungen werden Umsetzungsvorschläge und alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, um dem Brandschutz in und um ein Gebäude nachzukommen. Demnach ist es geboten, auch hier gemäß des Kostendeckungsgebotes eine Gegenleistung für unsere Amtshandlungen (Know-how) zu erheben. Diese Amtshandlungen werden in der Regel auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen.

Brandschutztechnische Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens sind gebührenpflichtig. Innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens sind bis zu zwei Abstimmungsgespräche je nach brandschutztechnischem Aufwand des zu betrachtenden Objektes gebührenfrei.

Zu § 3:

Wie gewohnt sollen die Gebühren nach dem Zeitaufwand für die jeweilige Amtshandlung erhoben werden. Die festzulegende Zeit ist die, welche/r ein/e Beschäftigte/r für die sachgemäße Erledigung der entsprechenden Angelegenheit regelmäßig benötigt. Diese beinhalten die Vorbereitung und die Nachbereitung sowie etwaige Wegezeiten.

Erläuterung zur Gebührensatzung für die Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehr Offenbach am Main

Die zur Zeit verwendete Satzung ist seit dem 16.02.1993 gültig. Hier werden Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen geregelt. Die enthaltenden Gebührensätze sind den steigenden Kosten des Verwaltungsaufwandes und dem steigenden Leistungsangebot nicht nachgekommen. Somit ist es erforderlich, gemäß des Kostendeckungsgebotes (§ 3 HVwKostG), diese den heutigen Aufwendungen anzupassen und die Kostenberechnung transparenter zu gestalten.

Zu § 1 und § 2:

Darüber hinaus wurden Verwaltungskosten für weitere Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes wie z.B. vorbereitende Maßnahmen für Brandsicherheitsdienste (Abnahmen von Veranstaltungen, die ein Brandsicherheitsdienst erfordern), anspruchsvolle brandschutztechnische Beratungen für Architekten/innen, usw. nicht berücksichtigt. Im Rahmen von brandschutztechnischen Beratungen werden Umsetzungsvorschläge und alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, um dem Brandschutz in und um ein Gebäude nachzukommen. Demnach ist es geboten, auch hier gemäß des Kostendeckungsgebotes eine Gegenleistung für unsere Amtshandlungen (Know-how) zu erheben. Diese Amtshandlungen werden in der Regel auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen.

Brandschutztechnische Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens sind gebührenpflichtig. Innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens sind bis zu zwei Abstimmungsgespräche je nach brandschutztechnischem Aufwand des zu betrachtenden Objektes gebührenfrei.

Zu § 3:

Wie gewohnt sollen die Gebühren nach dem Zeitaufwand für die jeweilige Amtshandlung erhoben werden. Die festzulegende Zeit ist die, welche/r ein/e Beschäftigte/r für die sachgemäße Erledigung der entsprechenden Angelegenheit regelmäßig benötigt. Diese beinhalten die Vorbereitung und die Nachbereitung sowie etwaige Wegezeiten.

Erläuterung zur Gebührensatzung für die Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehr Offenbach am Main

Die zur Zeit verwendete Satzung ist seit dem 16.02.1993 gültig. Hier werden Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen geregelt. Die enthaltenden Gebührensätze sind den steigenden Kosten des Verwaltungsaufwandes und dem steigenden Leistungsangebot nicht nachgekommen. Somit ist es erforderlich, gemäß des Kostendeckungsgebotes (§ 3 HVwKostG), diese den heutigen Aufwendungen anzupassen und die Kostenberechnung transparenter zu gestalten.

Zu § 1 und § 2:

Darüber hinaus wurden Verwaltungskosten für weitere Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes wie z.B. vorbereitende Maßnahmen für Brandsicherheitsdienste (Abnahmen von Veranstaltungen, die ein Brandsicherheitsdienst erfordern), anspruchsvolle brandschutztechnische Beratungen für Architekten/innen, usw. nicht berücksichtigt. Im Rahmen von brandschutztechnischen Beratungen werden Umsetzungsvorschläge und alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, um dem Brandschutz in und um ein Gebäude nachzukommen. Demnach ist es geboten, auch hier gemäß des Kostendeckungsgebotes eine Gegenleistung für unsere Amtshandlungen (Know-how) zu erheben. Diese Amtshandlungen werden in der Regel auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen.

Brandschutztechnische Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens sind gebührenpflichtig. Innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens sind bis zu zwei Abstimmungsgespräche je nach brandschutztechnischem Aufwand des zu betrachtenden Objektes gebührenfrei.

Zu § 3:

Wie gewohnt sollen die Gebühren nach dem Zeitaufwand für die jeweilige Amtshandlung erhoben werden. Die festzulegende Zeit ist die, welche/r ein/e Beschäftigte/r für die sachgemäße Erledigung der entsprechenden Angelegenheit regelmäßig benötigt. Diese beinhalten die Vorbereitung und die Nachbereitung sowie etwaige Wegezeiten.

Erläuterung zur Gebührensatzung für die Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehr Offenbach am Main

Die zur Zeit verwendete Satzung ist seit dem 16.02.1993 gültig. Hier werden Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen geregelt. Die enthaltenden Gebührensätze sind den steigenden Kosten des Verwaltungsaufwandes und dem steigenden Leistungsangebot nicht nachgekommen. Somit ist es erforderlich, gemäß des Kostendeckungsgebotes (§ 3 HVwKostG), diese den heutigen Aufwendungen anzupassen und die Kostenberechnung transparenter zu gestalten.

Zu § 1 und § 2:

Darüber hinaus wurden Verwaltungskosten für weitere Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes wie z.B. vorbereitende Maßnahmen für Brandsicherheitsdienste (Abnahmen von Veranstaltungen, die ein Brandsicherheitsdienst erfordern), anspruchsvolle brandschutztechnische Beratungen für Architekten/innen, usw. nicht berücksichtigt. Im Rahmen von brandschutztechnischen Beratungen werden Umsetzungsvorschläge und alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, um dem Brandschutz in und um ein Gebäude nachzukommen. Demnach ist es geboten, auch hier gemäß des Kostendeckungsgebotes eine Gegenleistung für unsere Amtshandlungen (Know-how) zu erheben. Diese Amtshandlungen werden in der Regel auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen.

Brandschutztechnische Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens sind gebührenpflichtig. Innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens sind bis zu zwei Abstimmungsgespräche je nach brandschutztechnischem Aufwand des zu betrachtenden Objektes gebührenfrei.

Zu § 3:

Wie gewohnt sollen die Gebühren nach dem Zeitaufwand für die jeweilige Amtshandlung erhoben werden. Die festzulegende Zeit ist die, welche/r ein/e Beschäftigte/r für die sachgemäße Erledigung der entsprechenden Angelegenheit regelmäßig benötigt. Diese beinhalten die Vorbereitung und die Nachbereitung sowie etwaige Wegezeiten.

Erläuterung zur Gebührensatzung für die Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehr Offenbach am Main

Die zur Zeit verwendete Satzung ist seit dem 16.02.1993 gültig. Hier werden Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen geregelt. Die enthaltenden Gebührensätze sind den steigenden Kosten des Verwaltungsaufwandes und dem steigenden Leistungsangebot nicht nachgekommen. Somit ist es erforderlich, gemäß des Kostendeckungsgebotes (§ 3 HVwKostG), diese den heutigen Aufwendungen anzupassen und die Kostenberechnung transparenter zu gestalten.

Zu § 1 und § 2:

Darüber hinaus wurden Verwaltungskosten für weitere Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes wie z.B. vorbereitende Maßnahmen für Brandsicherheitsdienste (Abnahmen von Veranstaltungen, die ein Brandsicherheitsdienst erfordern), anspruchsvolle brandschutztechnische Beratungen für Architekten/innen, usw. nicht berücksichtigt. Im Rahmen von brandschutztechnischen Beratungen werden Umsetzungsvorschläge und alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, um dem Brandschutz in und um ein Gebäude nachzukommen. Demnach ist es geboten, auch hier gemäß des Kostendeckungsgebotes eine Gegenleistung für unsere Amtshandlungen (Know-how) zu erheben. Diese Amtshandlungen werden in der Regel auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen.

Brandschutztechnische Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens sind gebührenpflichtig. Innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens sind bis zu zwei Abstimmungsgespräche je nach brandschutztechnischem Aufwand des zu betrachtenden Objektes gebührenfrei.

Zu § 3:

Wie gewohnt sollen die Gebühren nach dem Zeitaufwand für die jeweilige Amtshandlung erhoben werden. Die festzulegende Zeit ist die, welche/r ein/e Beschäftigte/r für die sachgemäße Erledigung der entsprechenden Angelegenheit regelmäßig benötigt. Diese beinhalten die Vorbereitung und die Nachbereitung sowie etwaige Wegezeiten.

Bemessungsgrenze sind die Personalkosten pro 15 Minuten für eine/n Beschäftigte/n des gehobenen Dienstes gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Verwaltungskostengesetz (VV-HVwKostG – Personalaufwand). Die Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit betragen somit zur Zeit 13,65 € je 1/4 Stunde.

In den Personalkosten sind die Sachaufwendungen, welche üblicherweise bei der Durchführung von Amtshandlungen „vom Schreibtisch aus“ bereits enthalten. Dies sind insbesondere die Kosten der Arbeitsräume, der Büroausstattung, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften. Dazu gehören auch die Kosten für das Anfertigen von Kopien, für Telekommunikation und Kraftfahrzeugen, soweit sie nicht mit der konkreten Amtshandlung im Zusammenhang stehen.

Die Festlegung der üblichen Dienstzeit berührt nicht die eingeführte flexible Arbeitszeit des Beschäftigten, sondern dient lediglich der Transparenz für die Berechnung der Gebühr.

Wegezeiten werden mit einer 1/4 Stunde berechnet, diese ist für die örtlichen Gegebenheiten der Stadt Offenbach am Main angemessen.

Neben einer besonderen Sachaufwendung werden die Auslagen und Aufwendungen für besondere Verbrauchsmittel berechnet.

Die Seminargebühren für die Brandschutzunterweisung berechnen sich aus der Vorbereitungszeit von einer Stunde, der Zeit für das eigentliche Seminar (Tagesseminar 9 h, Halbtagesseminar 4,25 h, Kurzseminar 2,5 h) und einer halben Stunde für die Nachbereitung. Ausgelegt ist das Seminar für zehn Personen. Der in der Satzung angegebene 1/4 Stundensatz ist Grundlage für die Gebührenberechnung. Die berechneten Zahlen werden mathematisch auf- oder abgerundet. Mit diesen Rahmenparametern werden die Seminargebühren pro Person berechnet und Anfragende haben Planungssicherheit bezüglich der Verwaltungskosten für die gewünschte Brandschutzunterweisung.

Zu § 6:

Die sachliche Kostenfreiheit gemäß § 7 HVwKostG beinhaltet, dass keine Kosten für z.B.

- Überwachungsmaßnahmen auf Grund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
- mündliche Auskünfte,

-
- einfache schriftliche Auskünfte (dies gilt nicht für Auskünfte aus Register und Dateien), entstehen.

Damit soll gewährleistet werden, dass Bürger nach wie vor eine kostenfreie qualifizierte Auskunft über brandschutztechnische Belange erhalten.

Anfragende, wie z.B. Architekten/innen, Verantwortliche für Veranstaltungen, die ein Brandsicherheitsdienst erfordern, wünschen in der Regel eine anspruchsvolle brandschutztechnische Beratung. Diese Beratung wird mit einer Gebühr belegt, die im gesamten Kostenvolumen in der Regel eher gering einzuschätzen ist.

Die Erfahrung anderer Feuerwehren (z.B. Branddirektion Frankfurt am Main), die gebührenpflichtige Amtshandlungen eingeführt haben, zeigte, dass sich die Anzahl der „unnötigen“ Anfragen und daraus resultierender Besprechungstermine reduzierte. Die zur Verfügung stehende Zeit wird dann für originäre Aufgaben genutzt.

Anlage 3 zur Vorlage an den Magistrat /03

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Stadt Offenbach am Main vom 16.02.1993**

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Offenbach am Main, vom 6. 11. 1974

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), und der § 1, 2, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), in Verbindung mit § 26 Abs 8 des Hessischen Brandschutzhilfeleistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1988 (GVBl. I S. 79), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 28. 1. 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger

(1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die Amtshandlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 des Hessischen Brandschutzhilfeleistungsgesetzes und § 1 der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Brandverhütungsschau vom 9. 2. 1984 (GVBl. I S. 114) einschließlich erforderlich werden der Nachbesichtigungen.

(3) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer, Besitzer oder sonst Nutzungsberechtigte des bei der Brandverhütungsschau überprüften Objekts. Ist das Objekt mehreren Personen zuzuordnen, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt, insbesondere, wenn sie nach Durchführung der Brandverhütungsschau in eigener Zuständigkeit tätig werden.

(5) Persönliche Gebührenfreiheit besteht nach § 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Höhe der Gebühren, Auslagenersatz

- (1) Die Gebühren betragen:
- | | |
|--|---------|
| 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau | |
| 1.1 Erstbegehung ohne Nachschau | |
| je angefangene Stunde | 56,- DM |
| 1.2 Erstbegehung einschließlich erste Nachschau | |
| a) Grundgebühr | 70,- DM |
| b) Zusätzlich je angefangene Stunde | 70,- DM |
| 1.3 Zweite und jede weitere Nachschau | |
| a) Grundgebühr | 40,- DM |
| b) Zusätzlich je angefangene Stunde | 40,- DM |
| 1.4 Für Erstbegehungen und Nachschau in Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten oder anderen Objekten mit besonderer Brand- oder Explosionsgefahr werden die Gebühren um einen Faktor erhöht. Die Objektgruppen und Faktoren ergeben sich aus dem Verzeichnis der Anlage 1. | |
| Sind mehrere Zuordnungen aufgrund der Gebäudeart oder -nutzung möglich, so ist immer der höhere Faktor heranzuziehen. | |
| 2. Durchführung einer Ortsbesichtigung auf Veranlassung der unter § 1 Abs. 3 genannten Gebührenpflichtigen | |
| 2.1 Pauschale je angefangene Stunde | 45,- DM |
| 2.2 Bei Objekten mit den Faktoren 2-6 je angefangene Stunde | 35,- DM |
- multipliziert mit dem Faktor der Anlage 1

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 bemessen sich für die Tätigkeit eines Brandverhütungsbeauftragten. Sind mehrere Brandverhütungsbeauftragte notwendig, so sind für jeden weiteren Beauftragten je angefangene Stunde 45,- DM zu erheben.

(3) Die Gesamtkosten errechnen sich aus den Vergütungssätzen § 2, Abs. 1, zuzüglich 5% Verwaltungskosten.

(4) Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

(5) Die Brandverhütungsschau ist in der Regel alle fünf Jahre durchzuführen; unberührt bleiben die in anderen Vorschriften besonders bestimmten Überprüfungszeiträume.

Der Zeitabstand kann in baulichen Anlagen, die in überdurchschnittlichem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, bis auf ein Jahr vermindert werden. Auch außerhalb dieser Zeiträume ist die Brandverhütungsschau durchzuführen, wenn der Brandverhütungsbeauftragte Anhaltspunkte für Brandgefahren verursachende und andere brandschutztechnische Mängel feststellt.

§ 3
Fälligkeit, Entrichtung, Beitreibung

(1) Bezüglich des Zeitpunktes der Entstehung und der Fälligkeit der Abgabenschuld finden die jeweils geltenden Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) Anwendung.

(2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei Beträgen über 1 000,- DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

(4) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen, können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 4
Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687) zu.

(2) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfes wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Offenbach am Main, den 16. 2. 1993

- Der Magistrat der
Stadt Offenbach am Main -
Reuter
Oberbürgermeister

Anlage 4 zur Vorlage an den Magistrat /03

Vergleich zur bisherigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau vom 16.02.1993 und der Gebührensatzung für die Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz 2003

Vergleich

zur bisherigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau vom 16.02.1993 und der Gebührensatzung für die Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz 2003

Leistungen alt

- Brandverhütungsschau
- Nachschau zur Brandverhütungsschau

Leistungen neu

- Gefahrenverhütungsschau
 - Nachschau zur Gefahrenverhütungsschau
 - vorbereitende Maßnahmen für den Brandsicherheitsdienst
 - brandschutztechnische Beratung innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens
 - brandschutztechnische Beratung auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner
 - Bereitstellung von Feuerwehrschießungen
 - Brandschutzunterweisung
-

Berechnung der Gebühr alt

- Brandverhütungsschau ohne Nachschau 28,63 € je angefangene Stunde
- Brandverhütungsschau mit einer Nachschau 35,79 €
+ 35,79 € je angefangene Stunde
- jede weitere Nachschau 20,45 €
+ 20,45 € je angefangene Stunde
- Die berechneten Gebühren werden mit einem Faktor (2 bis 6, gemäß Anlage) bei Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten mit besonderen Brand- und Explosionsgefahr multipliziert.
- Unabhängig von der Art der Amtshandlung werden Auslagen gesondert berechnet.

Berechnung der Gebühr neu

- Gefahrenverhütungs- und Nachschauen zur Gefahrenverhütungsschau 13,65 € je angefangene 1/4 Stunde
(Die tatsächlich benötigte Zeit wird berechnet, dazu gehört auch die Vorbereitung und Nachbereitung.)
Die Wegzeit wird mit einer 1/4 Stunde berechnet + 13,65 €
- Brandschutzunterweisung als Tagesseminar 60 €
Brandschutzunterweisung als Halbtagesseminar 30 €
Brandschutzunterweisung als Kurzseminar 20 €
(Berechnungsbasis ist die tatsächlich benötigte Zeit, mit Vorbereitung und Nachbereitung;
die Berechnung erfolgt analog der Gefahrenverhütungsschau)
Die Wegzeit wird mit einer 1/4 Stunde berechnet + 13,65 €

-
- Nutzung eines Übungsfeuerlöschers + 15 €
 - Für alle anderen o.g. Leistungen 13,65 € je angefangene 1/4 Stunde
(Die tatsächlich benötigte Zeit wird berechnet, dazu gehört auch die Vorbereitung und Nachbereitung.)
 - Die Wegzeit wird mit einer 1/4 Stunde berechnet + 13,65 €
 - Unabhängig von der Art der Amtshandlung werden Auslagen gesondert berechnet.

Beispielberechnungen nach der Gebührensatzung 2003

(Berechnungsergebnis nach der bisherigen Satzung)

1. Der/Die Anfragende möchte per Telefon wissen, ob die Lagerung von Möbel in der Tiefgarage zulässig ist. 0 € (0 €)
(Einfache mündliche Auskünfte sind kostenfrei)

2. Es kommt eine schriftliche Anfrage, ob Kinderwagen in Treppenhäuser eingestellt werden dürfen 0 € (0 €)
(Die einfache schriftliche Anfrage wird schriftlich oder telefonisch beantwortet)

3. Der/Die Anfragende fragt telefonisch an, wie lange welche Tür in einem Neubau dem Feuer
Widerstand leisten muss, darüber hinaus möchte er/sie wissen welche Brandschutzqualität die geplanten
Wände haben müssen.
Diese Fragen sind am Telefon nicht zu beantworten, da wichtige Informationen zu brandschutztechnischen
Rahmenparameter fehlen und es erforderlich ist, die Baupläne einzusehen. Hier ist es notwendig, ein
Beratungsgespräch z.B. auf der Feuerwache anzubieten.
Beratungsgesprächsdauer ca. eine Stunde (eine Vorbereitung oder Nachbereitung ist nicht erforderlich): 54,60 € (nicht erfasst)

4. Gefahrenverhütungsschau in einer Speditionslagerhalle (Bürotrakt mit einer großen Lagerhalle)

Vorbereitung (schriftliche Ankündigung, Informationsbeschaffung über den Betrieb nach Aktenlage)	ca. 30 min,	27,30 €	(nicht erfasst)
Wegzeit	15 min	13,65 €	(nicht erfasst)
Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (ca. 5 Mängelpunkte wurden festgestellt)	ca. 45 min	40,95 €	(143,16 €, incl. 1. Nachschau, Faktor 4)
Nachbereitung (schriftliche Fertigung des Mängelberichtes, Dokumentation)	ca. 90 min	81,90 €	(nicht erfasst)
Vorbereitung Nachschau (schriftliche Ankündigung)	ca. 15 min	13,65 €	(nicht erfasst)
Durchführung der Nachschau (Mängel sind alle beseitigt)	ca. 15 min	13,65 €	(siehe oben)
Nachbereitung (schriftliche Fertigung des Abschlussberichtes, Dokumentation)	ca. 15 min	13,65 €	(nicht erfasst)
Gesamtkosten für eine Gefahrenverhütungsschau mit einer Nachschau		204,75 €	(143,16 €)